

Eignerstrategie 2025

des Kantons Luzern für die Luzerner Psychiatrie AG (Lups AG)

Einleitung

Die Luzerner Psychiatrie AG (Lups AG) stellt im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen für alle Kantoneinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher (§ 8 Abs. 1 Spitalgesetz [SpG]; SRL Nr. 800a). Die Spitalversorgung umfasst ambulante und stationäre Spitalleistungen sowie weitere Leistungen, welche der Lups AG durch Gesetz, Vertrag, Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung übertragen werden, wie die Sicherstellung der stationären Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen (§ 2 SpG). Die Lups AG bietet Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) an. Sie gewährleistet in der Versorgungsregion der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden die psychiatrische Versorgung auf hohem Niveau.

Die Lups AG ist eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR. Der Kanton Luzern ist Alleinaktionär der Lups AG (§ 8a Abs. 1 Spitalgesetz). Das Aktienkapital von 60 Mio. Franken befindet sich im Verwaltungsvermögen.

Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus (§ 8a Abs. 2 Spitalgesetz). Neben der Festlegung der Eignerziele wählt der Kanton die Mitglieder und das Präsidium des Verwaltungsrates. Mindestens ein Mitglied wählt der Regierungsrat auf gemeinsamen Vorschlag der Kantone Obwalden und Nidwalden. Eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (§ 14 Abs. 3 SpG).

A Allgemeine Bestimmungen

I Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie legt der Regierungsrat die Absicht fest, welche der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der Lups AG verfolgt. Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen, politischen, ökologischen und sozialen Ziele des Kantons als Eigner (Eignerziele) sowie Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz. Diese dienen der Lups AG als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird mindestens alle vier Jahre überprüft.

Sie gilt für alle stationären, intermediären und ambulanten Angebote der Lups AG in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen und Alterspsychiatrie. Für die psychiatrische Versorgung der Kantone Ob- und Nidwalden gilt zusätzlich der betreffende Rahmenvertrag.

II Verhältnis zu Gesetz und Statuten

Folgende Erlasse bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Lups AG:

- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220),
- Spitalgesetz vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a),
- Verordnung zum Spitalgesetz vom 22. November 2011 (SRL Nr. 800b),
- Statuten der Luzerner Psychiatrie AG vom 16. Juni 2020,
- Rahmenvertrag der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden, unterzeichnet am 23. Juni 2016.

Für das Wohnheim Sonnegarte gelten zusätzlich die Bestimmungen des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG; SRL Nr. 867) und dessen Ausführungserlasse.

B Ziele des Eigners

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Lups AG:

- im Rahmen der jeweiligen Leistungsaufträge und -vereinbarungen eine psychiatrische Versorgung sicherstellt, die wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich und konkurrenzfähig ist sowie eine qualitativ hochstehende bedarfsgerechte Versorgung für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner gewährleistet. Die Lups AG stellt im Rahmen des Leistungsauftrages des Kantons Luzern und des Rahmenvertrags mit den Kantonen Ob- und Nidwalden die institutionelle stationäre, intermediäre und ambulante psychiatrische Versorgung sicher. Sie soll sich weiter als Kompetenzzentrum für Kinder-, Jugend-, Erwachsenen und Alterspsychiatrie etablieren,
- die Versorgung soweit wie möglich gemeindenah und ambulant erbringt. Die Angebote müssen intern (ambulant und stationär) wie auch extern (mit anderen Leistungserbringern) gut vernetzt sein. Es soll eine möglichst integrierte Versorgung angestrebt werden. Kooperationen mit Anbietern innerhalb und ausserhalb des Kantons Luzern sollen gesucht und wo es versorgungspolitisch angezeigt ist eingegangen werden, wenn damit die Wirtschaftlichkeit und/oder Qualität erhöht werden kann,
- die Teilhabe der Luzerner Bevölkerung am medizinischen Fortschritt gewährleistet. Dies unter Berücksichtigung von ethischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten. Die Lups AG kann dazu im Rahmen des Leistungsauftrages Forschung und Lehre betreiben,
- messbare und am Patientennutzen orientierte medizinische Leistungen anbietet und auch für zusatzversicherte Patientinnen und Patienten attraktiv ist.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet:

- dass sich die Lups AG hinsichtlich der Kosten (Vollkosten) im 40. Perzentil der vergleichbaren Institutionen bewegt,
- eine Finanzierung ohne über die Abgeltung der stationären Spitalbehandlungen hinausgehende Unterstützung des Kantons; vorbehalten bleibt die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss ausdrücklichem Leistungsauftrag des Kantons,

- dass nicht rückgeführte Unternehmensgewinne zur nachhaltigen Erhaltung und Steigerung des Unternehmenswertes zu verwenden werden,
- eine durchschnittliche und langfristige EBITDAR-Marge von jährlich ≥ 8 Prozent, jedoch mindestens ausgeglichene Jahresergebnisse, sowie einen Eigenkapitalanteil von ≥ 40 Prozent,
- eine durchschnittliche und langfristige Gesamtkapitalrendite (EBIT/Gesamtkapital) von jährlich mindestens 1,5 Prozent,
- den Werterhalt ihrer Immobilien; die Lups AG hat die ihr vom Kanton übertragenen Immobilien sachgemäss zu unterhalten und zu entwickeln. Die dazu notwendigen Investitionen in Instandhaltung, Instandsetzung sowie Entwicklung müssen finanziell gesichert sein und umgesetzt werden.

Die wirtschaftlichen Ziele gelten für die Lups AG mit allen ihren Standorten in einer konsolidierten Sicht. Die Berechnung der Werte erfolgt nach Konzernrechnungslegung des Kantons Luzern.

Zeichnet sich ab, dass diese wirtschaftlichen Ziele nicht erreicht werden, erwartet der Regierungsrat, dass der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Handlungskompetenzen Massnahmen ergreift, um die Zielgrössen zu erreichen. Liegen die notwendigen Massnahmen nicht in seinem Kompetenzbereich, unterbreitet er die Vorschläge über den Dienstweg dem Regierungsrat.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Lups AG:

- ihre Tätigkeit auf die Leistungsaufträge und die kantonale vorgegebene Spital- und Psychiatrieplanung ausrichtet. Die Tätigkeiten haben primär die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden zum Ziel. In der Grundversicherung dürfen keine Patientinnen und Patienten aus andern Kantonen gegenüber Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden bevorzugt werden. Die Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden sind bezüglich Aufnahmebereitschaft gleichgestellt,
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstrebt. Die Lups AG orientiert sich an den Bedingungen und Auflagen, die für kantonale Anstalten gelten,
- sich für Neubauten an die erhöhten Minimalanforderungen für Bauten von Kanton und Gemeinden («Vorbild öffentliche Hand») gemäss § 26 des Kantonalen Energiegesetzes vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. 773) hält. Das langfristige Ziel ist ein CO₂-neutraler Gebäudepark,
- jeweils im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026, Massnahme KS-V6.1.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Lups AG:

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, die insbesondere das Gleichstellungsgesetz und die Lohngleichheit einhält,
- marktgerechte und attraktive Arbeitsbedingungen anbietet,
- einen wesentlichen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung für akademisches und nicht akademisches Personal leistet und entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze bereitstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden.
- die Personalpolitik in Absprache mit den Sozialpartnern und der PEKO selbständig festlegt und mit diesen zusammenarbeitet,
- ihr Personal weiterhin im bisherigen Umfang bei der LUPK versichert.
- allen Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen unabhängig von ihrer Religion den Zugang zu seelsorgerischen Leistungen gewährt. Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, sich in Absprache mit dem Unternehmen durch ihre eigenen Seelsorgerinnen und Seelsorger betreuen zu lassen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger achten den Willen der Patientinnen und Patienten und nehmen auf den Betrieb des Unternehmens Rücksicht.

C Vorgaben zur Führung

I Vorgaben zur Unternehmensorganisation

Der Regierungsrat erwartet, dass:

- ihn die Lups AG vor der Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und der Beteiligung an anderen Unternehmen konsultiert,
- sich die Lups AG in einer ihren unternehmerischen Bedürfnissen bestmöglich entsprechenden Unternehmensstruktur organisiert. Soweit die Lups AG sich als Konzern (Holding-Struktur) organisiert und dazu einzelne ihrer Betriebsbereiche (insb. Spitalbetriebe, Immobilien) in rechtlich eigenständige Einheiten überführt, hält sie eine Beteiligung von 100 Prozent an diesen. Ausnahmen für einzelne Bereiche dieser Spitalbetriebe kann der Regierungsrat zulassen, sofern dies der Versorgungssicherheit dient oder zu einer höheren Qualität oder besseren Wirtschaftlichkeit der Versorgung beiträgt. Bei Beteiligungen an Drittunternehmen strebt die Lups AG in der Regel die Aktienmehrheit an. Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit und Durchsetzung der Konzernstrategie soll sie Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung in die strategischen Leitungsorgane dieser Konzerngesellschaften entsenden, soweit dies sachlich angezeigt ist und die Mitglieder über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen.

II Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrates

Das strategische Leitungsorgan ist der Verwaltungsrat. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Verwaltungsrates ergeben sich aus den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts und den Statuten der Lups AG. Der Verwaltungsrat ist unter Wahrung seiner Unabhängigkeit bei der Erarbeitung der Unternehmensstrategie für die Umsetzung der vorliegenden Eignerstrategie besorgt.

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Diese sowie der Präsident oder die Präsidentin werden vom Regierungsrat in der Generalversammlung gewählt und können von der Generalversammlung abberufen werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Verwaltungsrat hat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben

notwendigen und regulatorisch vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit aufzuweisen. Innerhalb des Gremiums sollen insbesondere Branchenkenntnisse, Erfahrung in der Unternehmensführung und im politischen Geschehen ausreichend vorhanden sein. Der Verwaltungsrat soll in seiner Mehrheit eine genügende Vertrautheit mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen sowie mit der Bevölkerung im Kanton Luzern aufweisen. Der Regierungsrat regelt die Details in einem separaten Anforderungsprofil. Die Rekrutierung des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates erfolgt unter der Leitung des Gesundheits- und Sozialdepartementes, jene der übrigen Verwaltungsratsmitglieder unter der Leitung des Verwaltungsrates. Die Mandate sind auszuschreiben.

Bei der langfristigen Planung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates erwartet der Regierungsrat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates den Interessen der Lups AG und des Eigners oberste Priorität beimessen. Der Umgang mit Interessenkonflikten richtet sich nach Ziffer 19 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Insbesondere sind Interessenkonflikte transparent zu machen und einzelfallweise zu beurteilen.

Der Kanton regelt seinerseits den Umgang mit Interessenkonflikten in seiner Public Corporate Governance. Ein Mitglied des Regierungsrates kann dem Verwaltungsrat angehören (§ 8a Abs. 2 Spitalgesetz). Der Regierungsrat sieht diese Möglichkeit als letztes Mittel in einer Krisensituation und verzichtet bewusst darauf, dauernd eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat zu entsenden. Ebenso verzichtet der Regierungsrat darauf, Mitglieder des Kantonsrates in den Verwaltungsrat zu wählen.

Der Regierungsrat erwartet von der Lups AG, dass

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist, der Verwaltungsrat die Abweichung begründet,
- alle Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl oder Wiederwahl in den Verwaltungsrat einen Betreibungs- und Strafregisterauszug einreichen.

III Vergütungen

Der Regierungsrat erwartet, dass

- die Entschädigung des Verwaltungsrates (inkl. pauschale Spesen und zusätzliche Spesen sowie übrige Entschädigungen) insgesamt maximal 270'000 Franken beträgt (Annahme 9 Mitglieder), davon pauschal 75'000 Franken für den Präsidenten oder die Präsidentin. In den genannten Maximalentschädigungen sind Vergütungen für die Ausübung von Mandaten in Tochtergesellschaften der Lups AG inbegriffen.
- die Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung 2,3 Mio. Franken (inkl. allfälliger Beiträge von Dritten) nicht übersteigt, davon maximal 310'000 Franken für den Direktor oder die Direktorin. In den genannten Maximalentschädigungen sind Entschädigungen für die Ausübung von Mandaten in Tochtergesellschaften inbegriffen.
- die Lups AG ihren Ärztinnen und Ärzten keine umsatzabhängigen Entschädigungen ausgerichtet und die Entschädigungen in der Regel den Betrag von 375'000 Franken nicht übersteigen.

D Vorgaben zur Kontrolle

Die Jahresberichterstattung der Lups AG erfolgt durch Publikation ihres Jahres-, Finanz- und Vergütungsberichts.

Das externe Rechnungswesen erfolgt nach Swiss GAAP FER. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE.

Der Regierungsrat erwartet, dass

- der Verwaltungsrat ihn jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele gemäss Vorgaben im Leistungsauftrag informiert und ihm den Revisionsbericht und den Management Letter zur Verfügung stellt,
- zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement, dem Finanzdepartement und dem Verwaltungsrat quartalsweise Aussprachen stattfinden,
- dem Gesundheits- und Sozialdepartement das Quartalsreporting gemäss Leistungsauftrag zugestellt wird,
- das Gesundheits- und Sozialdepartement rechtzeitig über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse informiert wird, bevor sie öffentlich kommuniziert werden,
- dem Gesundheits- und Sozialdepartement alle für das Beteiligungscontrolling erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden,
- dem Kanton die Daten zur Konsolidierung (Jahresrechnung und Finanzplanung) nach dessen Vorgaben eingereicht werden,
- im Rahmen der Jahresrechnung und Finanzplanung über die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele gemäss Ziffer B.II. berichtet wird,
- der Verwaltungsrat dem Gesundheits- und Sozialdepartement jährlich eine rollende Investitionsplanung über zehn Jahre abgibt und er dem Regierungsrat eine aktuelle Standort- und Immobilienstrategie mindestens alle vier Jahre zur Genehmigung unterbreitet; darin sind die Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ziele gemäss Ziffer B.II aufzuzeigen,
- ihm die Lups AG die ihm als Aktionär zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte über die Angelegenheiten der Lups AG und ihrer allfälligen Konzerngesellschaften gewährt.

Die Lups AG unterliegt der Aufsicht durch die Finanzkontrolle des Kantons Luzern (§ 2 Abs. 1c und 2 Finanzkontrollgesetz [FKG]; SRL Nr. 615). Sie unterhält eine interne Revision. Diese ist direkt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates unterstellt.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Lups AG:

- die Prozessabläufe kontinuierlich hinterfragt und optimiert,
- ein Risk-Management und ein internes Kontrollsystem führt, das jährlich durch die Revisionsstelle überprüft wird,
- die notwendigen Technologien und Innovationen bezieht, um die Effizienz nachhaltig zu steigern.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet, dass

- er vom Verwaltungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- die Jahresberichte auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht werden,
- im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert werden,

- im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausgewiesen werden.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Protokoll Nr. 613 vom 4. Juni 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die Eignerstrategie vom 14. Juni 2022 (Protokoll Nr. 750). Sie wird veröffentlicht.

6. Mai 2025